

# **Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfIG) Vom 11. September 1995**

*Zum 08.01.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 20 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

## **Verantwortung für die pflegerische Versorgung**

§ 1 Grundsatz

§ 2 Landespflegeausschuß

Zweiter Abschnitt:

## **Planung**

§ 3 Rahmenplan auf Landesebene

§ 4 Kreispflegeplan

Dritter Abschnitt:

## **Investitionsförderung von Pflegeheimen**

§ 5 Grundsatz

§ 6 Förderprogramm

§ 7 Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 8 Umfang der Förderung

§ 9 Bewilligung

§ 10 Förderung von Nutzungsentgelten

§ 11 Förderung von Grundstückskosten

§ 12 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Vierter Abschnitt:

## **Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen**

§ 13 Grundsatz

§ 14 Verfahren

§ 15 Investitionszuschlag bei Pflegediensten

Fünfter Abschnitt:

## **Verantwortung für das Vorfeld und Umfeld von Pflege**

§ 16 Verantwortung für das Vorfeld und Umfeld der Pflege

Sechster Abschnitt:

## **Auskunftspflichten und Statistik**

§ 17 Auskunftspflichten

§ 18 Statistik

Siebter Abschnitt:

## **Bildungsmaßnahmen für Pflegeberufe und die Pflege unterstützende und ergänzende Berufe des Sozialwesens**

§ 19 Ermächtigung zur Regelung der Weiterbildung für Pflegeberufe

§ 20 Staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten

§ 21 Verwaltungsgebühren

§ 22 Geltungsbereich

§ 23 Ermächtigung zur Regelung von Bildungsmaßnahmen für Berufe im Umfeld der Pflegeberufe und staatlicher Fortbildungsprüfungen für Pflegeberufe

Achter Abschnitt:

## **Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

§ 24 Inkrafttreten

Der Landtag hat am 20. Juli 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Erster Abschnitt: Verantwortung für die pflegerische Versorgung**

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung durch eine möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Das Gesetz soll zu sozial tragbaren Pflegesätzen beitragen.

(2) Wird die notwendige Grundversorgung nicht durch freigemeinnützige und private Träger sichergestellt, so sind Stadt- und Landkreise hierzu verpflichtet.

(3) Die für soziale und medizinische Maßnahmen der Pflegevermeidung, die pflegerische Versorgung im Rahmen der Krankenbehandlung und im Vorfeld des Leistungsangebots der Pflegeversicherung sowie für weitergehende Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederung zuständigen Leistungsträger bleiben hierzu verpflichtet, ebenso zum Zusammenwirken und gegenseitigen Ergänzen ihrer Maßnahmen.

(4) Die Beratung Pflegebedürftiger und von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen sowie ihrer Angehörigen und Pflegepersonen durch die zuständigen Stellen soll alle sie betreffenden Angelegenheiten der Pflege und der in Absatz 3 genannten Leistungen umfassen und möglichst gemeinsam durchgeführt werden. Die Beratung soll sich auch auf die Vermittlung der Leistungen erstrecken.

#### **§ 2 Landespflegeausschuss**

(1) Zur Beratung in Fragen der pflegerischen Versorgung wird ein Landespflegeausschuß nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gebildet. Im Landespflegeausschuß sind von den an der pflegerischen Versorgung Beteiligten vertreten:

1. die Verbände der Pflegeeinrichtungen,
2. die Verbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung einschließlich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
3. der überörtliche Sozialhilfeträger und die kommunalen Landesverbände,
4. die Verbände der Pflegeberufe,
5. die Körperschaften der Ärzte,
6. die Verbände der baden-württembergischen Krankenhäuser,
7. die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und
8. die zuständige Landesbehörde.

(2) Zur Beratung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Planung und Förderung wird von Mitgliedern der oben unter Nr. 1, 2, 3 und 8 genannten Gruppen ein Ständiger Ausschuss gebildet. Die Geschäfte und den Vorsitz führt das Land. Das Nähere zu den Beratungsaufgaben sowie Zahl, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

## **Zweiter Abschnitt: Planung**

### **§ 3 Rahmenplan auf Landesebene**

(1) Zur Verwirklichung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI genannten Zwecke und Ziele erstellt das Ministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Landespflegeausschusses den Landespflegeplan; dabei ist das Einvernehmen mit den Pflegekassen und den kommunalen Landesverbänden anzustreben.

(2) Der Landespflegeplan umfasst Grundsätze und Ziele für die notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Grundversorgung der Bevölkerung sowie Hinweise zu pflegevermeidenden und -ergänzenden Maßnahmen und bildet den Rahmen für die Kreispflegepläne. Er ist insbesondere mit den Planungen im Gesundheitswesen abzustimmen. Bestehende Verpflichtungen zur Planung in mit der pflegerischen Versorgung verbundenen Bereichen bleiben unberührt.

### **§ 4 Kreispflegeplan**

(1) Die Stadt- und Landkreise erstellen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten räumlich gegliederte Kreispflegepläne. Der Kreispflegeplan enthält die Darstellung von Bestand, Bedarf und erforderlichen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung.

(2) Die Stadt- und Landkreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden an der Kreispflegeplanung.

(3) Der Kreispflegeplan ist unter Mitwirkung der an der örtlichen pflegerischen Versorgung Beteiligten im Sinne von § 2 zu erstellen.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Näheres zum Verfahren der Aufstellung sowie zum Inhalt der Kreispflegepläne zu bestimmen, soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung erforderlich ist.

## **Dritter Abschnitt: Förderung von Pflegeheimen**

### **§ 5 Grundsatz**

(1) Die Förderung von Pflegeheimen nach diesem Abschnitt ist eine gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Nach Abzug eines Eigenmittelanteils in Höhe von 10 vom Hundert werden die förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 45 vom Hundert übernommen; der Fördersatz kann bei der Förderung von Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege angemessen erhöht werden. Zwei Drittel der Förderung des jeweiligen Vorhabens werden über den Staatshaushaltsplan getragen, ein Drittel vom Standortkreis. Die anteilige Förderung der Kreise ist weisungsfreie Pflichtaufgabe. Soweit Pflegeheime Versorgungsaufgaben für mehrere Kreise übernehmen, tragen diese die Förderung anteilig.

(2) Zugelassene Pflegeheime im Sinne von § 72 Abs. 1 SGB XI erhalten Investitionskostenzuschüsse nach den Vorschriften dieses Abschnitts, soweit sie nach der Kreispflegeplanung zur Sicherstellung der notwendigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich sind und die zu fördernden Investitionsmaßnahmen den Grundsätzen und Zielen des Landespflegeplanes entsprechen. Pflegeheime, die nach § 91 SGB XI den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren, erhalten keine Förderung nach diesem Abschnitt.

(3) Voraussetzung für eine Förderung ist insbesondere, dass das Fördervorhaben dem Ziel der Sicherstellung einer ortsnahen, gemeinde- und stadtteilbezogenen Versorgung mit überschaubaren Einrichtungsgrößen entspricht. Neubau-, Ersatzbau- und Erweiterungsmaßnahmen, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der

Pflegeheimförderung noch keine Förderempfehlung des Ständigen Ausschusses nach § 2 Abs. 2 vorliegt, sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn die Einrichtungsgröße an einem Standort insgesamt nicht mehr als 100 Plätze umfasst.

### **§ 6 Förderprogramm**

(1) Zur Förderung der Investitionsmaßnahmen (§ 7 Abs. 1) werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Förderprogramme aufgestellt.

(2) Das Förderprogramm weist die zu fördernden Investitionsmaßnahmen mit ihrem voraussichtlichen Förderbetrag aus. Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst durch Bewilligung.

(3) Das Förderprogramm wird vom Ministerium für Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Landespflegeausschusses aufgestellt und vom Ministerrat beschlossen. Voraussetzung für die Aufnahme in das Förderprogramm ist die Beratung der Investitionsmaßnahme im Ständigen Ausschuss nach § 2 Abs. 2 mit dem Ziel einer Förderempfehlung.

### **§ 7 Förderung von Investitionsmaßnahmen**

(1) Gefördert werden die Kosten von Investitionsmaßnahmen. Hierzu zählen

1. die Anschaffung und Herstellung sowie nachträglicher Herstellungsaufwand,
2. die Erhaltung.

(2) Nicht gefördert werden die Kosten der Anschaffung und Erhaltung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

### **§ 8 Umfang der Förderung**

(1) Es können nur die für eine zweckmäßige und ausreichende pflegerische Versorgung in Pflegeheimen notwendigen Investitionskosten gefördert werden. Bei der Festlegung des förderfähigen Umfangs einer Investitionsmaßnahme sind ihre Folgekosten zu berücksichtigen.

(2) Förderfähig sind nur die Kosten der bewilligten Maßnahme, die bei Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit notwendig sind und nachgewiesen werden. Werden bei Maßnahmen der Errichtung, mit denen Pflegeheimplätze neu geschaffen werden, die nach der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6 festgelegten Kostenrichtwerte ohne Qualitätseinbußen bei der Bauausführung und beim Raumprogramm unterschritten, verringert sich der Eigenmittelanteil nach § 5 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei Errichtungsmaßnahmen sind vorhandene Anlagegüter zu übernehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten und pflegerisch zu vertreten ist.

(4) Mehrkosten für die Vorhaltung von Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI) sind nicht förderfähig.

(5) Werden Einrichtungen eines Pflegeheims nicht nur vorübergehend für Zwecke mitgenutzt, die nicht der voll- oder teilstationären Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen dienen, so kann dies bei der Bemessung der Fördermittel angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 9 Bewilligung**

(1) Die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Fördermittel werden auf Antrag vom Kommunalverband für Jugend und Soziales nach Maßgabe des Förderprogramms als Zuschuss bewilligt. Die Aufgaben nach Satz 1 und den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts nimmt der Kommunalverband für Jugend und Soziales als weisungsfreie

Angelegenheit wahr; er unterliegt hierbei der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales. § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg gilt entsprechend.

(2) Die in dem Haushaltsplan des Standortkreises veranschlagten Fördermittel werden von diesem bewilligt. Im Übrigen wendet der Standortkreis die für den Kommunalverband für Jugend und Soziales als Bewilligungsbehörde geltenden Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend an. Obliegenheiten des Antragstellers nach diesem Abschnitt gegenüber dem Kommunalverband für Jugend und Soziales bestehen auch gegenüber dem Standortkreis.

(3) Die Bewilligung nach Absatz 1 und 2 setzt in der Regel ein baufachliches Prüfungsverfahren voraus.

(4) Die Förderung soll durch Festbetrag erfolgen. Dieser kann auf Grund pauschaler Kostenrichtwerte festgelegt werden. Die Festbetragsförderung bedarf der Zustimmung des Trägers. Bei der Festbetragsförderung erfolgt eine in das einzelne gehende Prüfung im Rahmen der Bewilligung und der Schlussabrechnung nur, soweit hierfür besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird nicht durch Festbetrag gefördert, richtet sich die Förderung nach den für die bewilligte Maßnahme entstehenden Kosten. Die Bewilligung legt die voraussichtliche Förderung auf der Grundlage der veranschlagten und überprüften Kosten fest. Die endgültige Höhe der Förderung wird nach Vorlage der Schlussabrechnung durch Schlußbewilligung festgestellt. Unvorhergesehene außergewöhnliche Kostensteigerungen hat der Zuschußempfänger unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Kosten der Errichtung und Erhaltung nur gefördert werden, wenn sie bestimmte Mindestbeträge überschreiten. Es können ferner Höchstbeträge festgelegt werden, bis zu denen Kosten von Errichtungsmaßnahmen gefördert werden können; hierbei kann die Landesregierung die erkennbaren unterschiedlichen Investitionsbedingungen der Zuschußempfänger berücksichtigen.

### **§ 10 (aufgehoben)**

### **§ 11 Förderung von Grundstückskosten**

(1) Auf Antrag werden Fördermittel bewilligt für die Kosten des Erwerbs, der Erschließung, der Miete und der Pacht von Grundstücken, soweit ohne die Förderung die Aufnahme oder Fortführung des Pflegeheimbetriebs gefährdet wäre. Es sind nur die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit entsprechenden Kosten zu berücksichtigen.

(2) Eine Betriebsgefährdung im Sinne von Absatz 1 liegt nur vor, soweit die genannten Kosten nicht in zumutbarer Weise aus Mitteln des Pflegeheimträgers finanziert werden können und wenn deshalb eine ausreichende Versorgung im Rahmen der Aufgabenstellung des Pflegeheims beeinträchtigt würde.

(3) Gefördert wird nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **§ 12 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg**

Die §§ 22 bis 26 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg gelten entsprechend.

### **Vierter Abschnitt: Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen** **§ 13 Gesonderte Berechnung**

Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI ist die Förderbehörde gem. § 9 Abs. 1 Satz 1. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

## **§ 14 Verfahren**

(1) Die Zustimmung der Förderbehörden nach § 13 wirkt auf den Zeitpunkt zurück, an dem der Antrag bei der Förderbehörde eingegangen ist, sofern in der Zustimmung nichts anderes bestimmt ist. Die Zustimmung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Nebenbestimmungen, auch zum Ausgleich von abschlagsweise erhobenen gesonderten Berechnungen, versehen werden.

(2) Die Mitteilung nach § 82 Abs. 4 SGB XI muss nachvollziehbar sein und hierzu insbesondere die Art der Investitionsmaßnahme und die Investitionsaufwendungen für sie nach Art, Höhe und Laufzeit detailliert darstellen.

## **§ 15 (aufgehoben)**

### **Fünfter Abschnitt: Verantwortung für das Vorfeld und Umfeld von Pflege**

#### **§ 16 Verantwortung für das Vorfeld und Umfeld der Pflege**

Das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit. Förderwürdig sind insbesondere Hilfen bei beginnender Pflegebedürftigkeit, soziale Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung der Pflegebedürftigkeit sowie die Entlastung pflegender Angehöriger.

### **Sechster Abschnitt: Auskunftspflichten und Statistik**

#### **§ 17 Auskunftspflichten**

(1) Die Pflegekassen unterrichten das Ministerium für Arbeit und Soziales unverzüglich über

-

Abschluss sowie spätere Änderungen von Versorgungsverträgen einschließlich Name und Anschrift der Träger der Pflegeeinrichtungen;

- Art, Inhalt und Umfang der festgelegten allgemeinen Pflegeleistungen (§ 72 Abs. 1 SGB XI);
- Art, Höhe und Laufzeit der vereinbarten Pflegevergütung (§ 82 Abs. 1 SGB XI);
- das Vorliegen einer Kostenerstattungsregelung nach § 91 SGB XI;
- vereinbarte Entgelte nach § 87 SGB XI und
- Zuschläge für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI.

(2) Die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Träger der Pflegeversicherung, die privaten Versicherungsunternehmen sowie der Medizinische Dienst sind verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit und Soziales die für Zwecke der Planung und Investitionsförderung im Pflegebereich erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die in § 109 SGB XI genannten Sachverhalte zu erteilen. Daten der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen dürfen nur in anonymisierter Form übermittelt werden.

(3) Die Angaben über einzelne Dienste und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen den Kreisen für Zwecke der Kreispflegeplanung sowie den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses nach § 2 Abs. 2 im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Rahmenplanung des Landes weitergegeben werden. Die Stadt- und Landkreise dürfen die Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie übermittelt wurden. Weitergehende Informationsrechte bleiben unberührt. Namen, Anschrift, Träger, Art und Umfang des Leistungsangebotes sowie Entgelte, Zuschläge und Vergütungen dürfen in einem Verzeichnis der Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen veröffentlicht werden.

#### **§ 18 Statistik**

Nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 109 SGB XI wird das Ministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Benehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht bei den Trägern von Leistungen der Familien-, Alten-, Behinderten- und Krankenpflege sowie den Pflegekassen, den privaten Versicherungsunternehmen und dem Medizinischen Dienst anzuordnen. Die Landesstatistik kann insbesondere die in § 109 SGB XI genannten Sachverhalte, soweit sie nicht im Rahmen der Bundesstatistik erhoben werden, umfassen. Die Auskunftspflichtigen teilen die von der jeweiligen Statistik erfassten Sachverhalte gleichzeitig der für Planung und Investitionsförderung der Pflegeeinrichtungen zuständigen Landesbehörde mit. Daten der Pflegebedürftigen, der in der Pflege tätigen Personen, der Angehörigen und der ehrenamtlichen Helfer dürfen dem Statistischen Landesamt und der für Planung und Investitionsförderung der Pflegeeinrichtungen zuständigen Landesbehörde nur in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

### **Siebter Abschnitt: Bildungsmaßnahmen für Pflegeberufe und die Pflege unterstützende und ergänzende Berufe des Sozialwesens**

#### **§ 19 Ermächtigung zur Regelung der Weiterbildung für Pflegeberufe**

(1) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, die funktionsbezogene, berufspädagogische und arbeitsfeldbezogene Weiterbildung in den Berufen der

- Krankenpflege,
- Kinderkrankenpflege,
- Altenpflege
- Heilerziehungspflege und
- Entbindungspflege

an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

- Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Weiterbildung, Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
- die Zugangsvoraussetzungen,
- die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
- das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die Ausstellung von Zeugnissen und
- die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung.

#### **§ 20 Staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten**

(1) Weiterbildungsstätten werden auf Antrag durch das Regierungspräsidium staatlich anerkannt, wenn

1. fachlich qualifizierte Leitungskräfte und fachlich qualifizierte Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen den an die Weiterbildung zu stellenden Anforderungen entsprechen und
3. die Angliederung oder die Zusammenarbeit mit einem geeigneten Krankenhaus, einem ambulanten Pflegedienst oder mit Einrichtungen der Altenhilfe oder Behindertenhilfe für die Durchführung berufspraktischer Weiterbildungsanteile sichergestellt ist.

Die anerkannten Weiterbildungsstätten unterstehen der fachlichen Aufsicht des Regierungspräsidiums.

(2) Die staatliche Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen entweder nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

(3) Die bisher von den Regierungspräsidien ausgesprochenen Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

(4) Die anerkannten Weiterbildungsstätten sind berechtigt, nach den auf Grund von § 19 erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen.

(5) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden- Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **§ 21 Verwaltungsgebühren**

Für die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten nach § 20 und die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung werden Gebühren nach der Gebührenverordnung erhoben.

### **§ 22 Geltungsbereich**

Regelungen der Hochschulgesetze und der Schulgesetze bleiben unberührt.

### **§ 23 Ermächtigung zur Regelung von Bildungsmaßnahmen für Berufe im Umfeld der Pflegeberufe und staatlicher Fortbildungsprüfungen für Pflegeberufe**

(1) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ermächtigt, die Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Erlaubnis für Pflegehilfsberufe an staatlich genehmigten Schulen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen gemäß den in § 19 Abs. 2 vorgegebenen Inhalten und über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse enthalten. Eine Ausbildung in Pflegehilfsberufen, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultus- und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu regeln.

(2) Ministerium für Arbeit und Soziales, Kultusministerium und Wissenschaftsministerium werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung die Weiterbildungen zu regeln, welche die Vermittlung von Fähigkeiten zum Ziel haben, die sowohl Angehörige der Pflegeberufe als auch Sonderpädagogen gleichermaßen benötigen, um die Rehabilitation und die Integration pflegebedürftiger Menschen zu fördern. Die Weiterbildung kann nicht nur an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten, sondern auch an staatlich genehmigten Hochschulen, öffentlichen und staatlich genehmigten Schulen oder staatlichen Weiterbildungseinrichtungen erfolgen. Die Rechtsverordnung muss § 22 entsprechen und Bestimmungen gemäß den in § 19 Abs. 2 vorgegebenen Inhalten enthalten.

(3) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung zu beauftragen, staatlich anerkannte Prüfungen nach Fortbildungen für Pflegeberufe abzunehmen und die Bildungsgänge durch Verwaltungsvorschrift zu regeln. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über das Ziel der Bildungsmaßnahme, die Möglichkeit der Zulassung weiterer Institutionen zur Erteilung des Unterrichts und die Fortbildungsbezeichnung. Die Verwaltungsvorschrift muss Bestimmungen enthalten über die Dauer des Kurses, die Mindestanzahl der

Unterrichtsstunden und der praktischen Unterweisung, die Zugangsvoraussetzungen, die anrechenbaren Fehlzeiten und das Prüfungsverfahren.

## **Achter Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

### **§ 24 Inkrafttreten**

(1) Mit Ausnahme der Verordnungsermächtigungen treten der erste, zweite, vierte, fünfte und sechste Abschnitt sowie die Vorschriften über die Förderung von Tagespflege- und Kurzzeitpflegeplätzen nach § 5 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Im Übrigen tritt der dritte Abschnitt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Bundesregierung § 43 SGB XI gemäß Artikel 69 des Pflegeversicherungsgesetzes in Kraft gesetzt hat. Die Vorschriften des siebten Abschnitts treten mit Ausnahme der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 2 Satz 1 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts treten am 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 18 und § 21 treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Für Förderungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften fort.

(4) Das Gesetz über die Statistik von Einrichtungen und Diensten zur Pflege und Betreuung von alten, kranken und behinderten Menschen (Pflege- und Betreuungsstatistikgesetz - PflegeStatG) vom 18. März 1993 (GBl. S. 181) tritt mit dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 109 SGB XI außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Stuttgart, den 11. September 1995